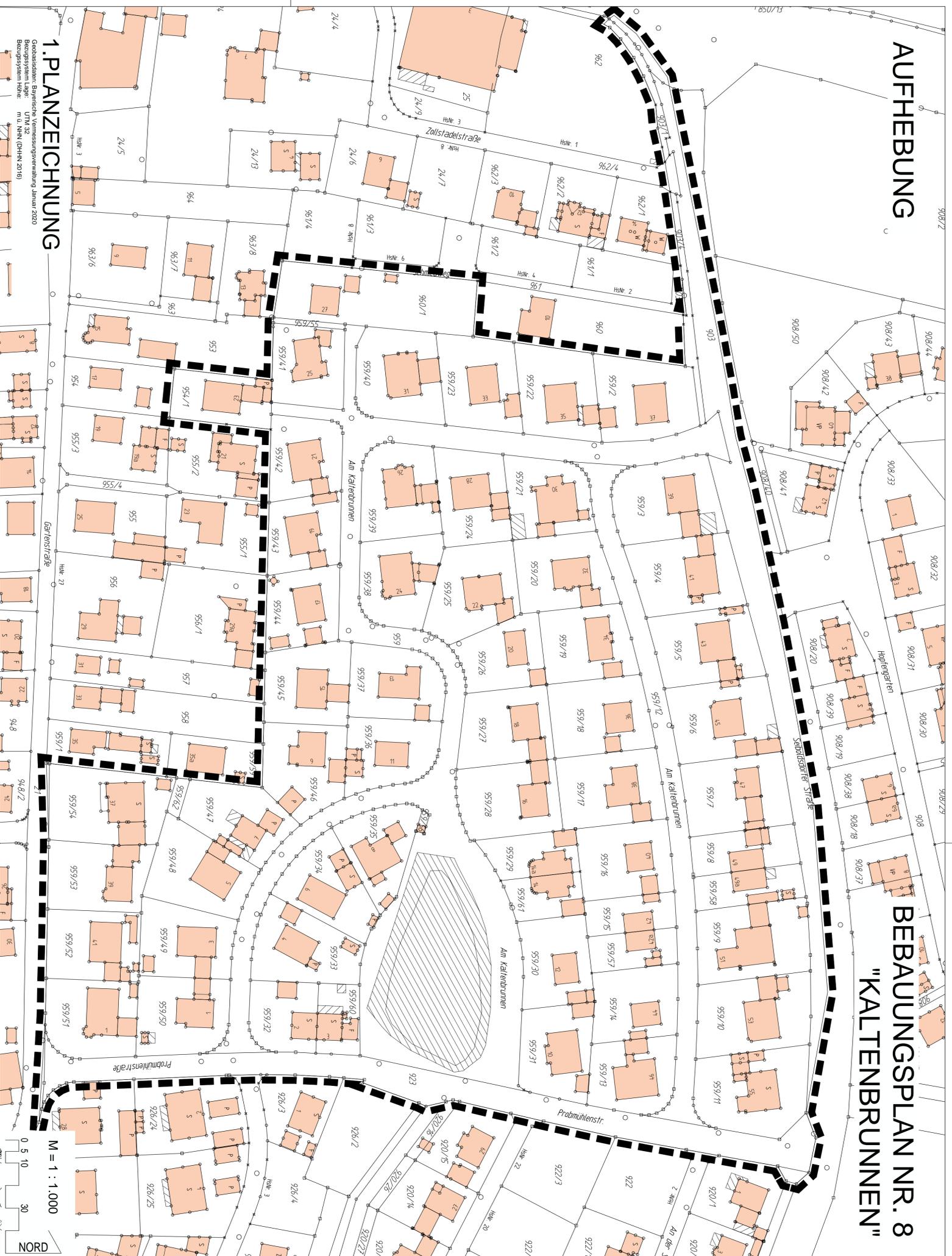


AUFHEBUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "KALTENBRUNNEN"



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Ehekirchen erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

In der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung für den

Bebauungsplan Nr. 8 "Kaltenbrunnen"

die

AUFHEBUNGSSATZUNG

Eine Begründung ist beigefügt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung

§ 2 Bestandteile
Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplans besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichnungen und der Begründung. Jeweils in der Fassung vom _____

§ 3 Außenkräften von Bebauungsplänen
Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Kaltenbrunnen" tritt für den Umfang des festgesetzten räumlichen Geltungsbereichs der seit dem 14.12.1981 rechtskräftige Bebauungsplan außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Kaltenbrunnen" tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der örtlichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung

3. HINWEISE

1. vorhandene Gebäude mit Hausnummer

2. vorhandene Flurstücksnummer

3. vorhandene Flurstücksgrenze

4. Regenrückhaltebecken

5. Für Bodenprofile jeglicher Art im Geltungsbereich der Aufhebung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist.

6. VERFAHRENSMERKLE

(Verfahren nach § 3a BauGB)

1. Der Gemeinderat Ehekirchen hat in der Sitzung vom 12.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 20.04.2023 örtlich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.04.2023 bis 02.06.2023 beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.04.2023 bis 02.06.2023 öffentlich ausgestellt.

4. Die Gemeinde Ehekirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2023 die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.07.2023 als Satzung beschlossen.

Ehekirchen, den _____

Günter Gamsch, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Ausgefertigt

Ehekirchen, den _____

Günter Gamsch, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB örtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedemorts Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist demnächst aufgeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Ehekirchen, den _____

Günter Gamsch, 1. Bürgermeister

(Siegel)

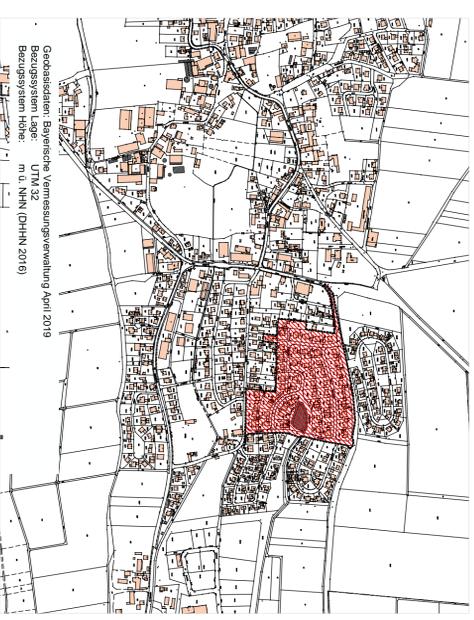
GEMEINDE EHEKIRCHEN LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

AUFHEBUNGSSATZUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "KALTENBRUNNEN"

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1 : 10.000



Geodatenzentrum Bayerische Vermessungsverwaltung April 2019
Bezugssystem: UTM 42
Bezugssystem-Höhe: m ü. NN (DHN 2016)

ENTWURFSVERFASSER:

PFÄFFENHOFFEN, 11.07.2023

Wipfler PLAN

Architekten Stadtplaner
Bauingenieure
Vermessungstechniker
Erschließungsplaner
Hohenwanner Straße 104
82276 Pfaffenhofen an der Ilm
Tel.: 00981 27509-30
Fax: 00981 27509-50
Mail: info@wipflerplan.de

Proj.-Nr.: 3035/051